Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung für das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Bewuchs (Straßenreinigung) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Winterdienst). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch landwirtschaftlichen Verkehr, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Papier, Laub, sonstiger Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß der räumlichen Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen und Lärmschutzwälle innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde Dransfeld die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese in der Regel einmal wöchentlich durch, und zwar für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 dieser Verordnung am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 21 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18 Uhr.

(5) Die den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragene Reinigung erstreckt sich,

a) soweit die Samtgemeinde Dransfeld die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen und Lärmschutzwälle

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Soweit der Winterdienst nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind bei Schneefall Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei befahrbaren Wohnwegen ist der Streifen von 1,00 m Breite entlang der Mittellinie des Wohnweges freizulegen, sodass sich in der Addition der von den Anliegern beider Seiten des Wohnweges freizuhaltende Streifen ein durchgehender Gesamtstreifen in Breite von 2,00 m ergibt. In Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ebenfalls ein durchgängiger Streifen von mindestens 1,00 m Breite zu räumen.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Soweit der Winterdienst nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.1987 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;

b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

c) in befahrbaren Wohnwegen ein jeweils ausreichend breiter Streifen entlang der Mittellinie des Weges von mindestens 1,00 m;

d) in Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m.

(4) Bei Glätte dürfen die in Abs. 3 genannten Eigentümer Streusalz oder schädliche Chemikalien grundsätzlich nicht verwenden. Nur in den beiden folgenden Ausnahmefällen darf Streusalz eingesetzt werden:

a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(5) Das Schneeräumen und das Streuen bei Glätte auf den Fahrbahnen einschließlich Fußgängerüberwege und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen erfolgt im Bedarfsfall durch die Samtgemeinde Dransfeld. Bei der Beseitigung von Schnee ist dem Räumen grundsätzlich der Vorrang vor dem Streuen einzuräumen. Schädliche Chemikalien dürfen zum Streuen nicht verwendet werden. Bei Glätte sind vorwiegend die Fußgängerüberwege, die sonstigen notwendigen und belebten Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und die Fahrbahnen, auf denen Linienbusse verkehren, zu streuen.

(6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Abs. 1 bis 5 ist so vorzunehmen, dass an Werktagen zwischen 7 und 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9 und 21 Uhr ein sicherer Weg vorhanden ist.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die der Räum- und Streupflicht unterliegenden Straßenteile von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2029.

Dransfeld, 26.03.2009

Samtgemeinde Dransfeld
Die Samtgemeindebürgermeister

(Thomas Galla)

SAMTGEMEINDE DRANSFELD · LANDKREIS GÖTTINGEN

Anhang:

Zu § 2 (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dransfeld.

- Fahrbahnkörper der B 3 im Bereich der Ortsdurchfahrt der Stadt Dransfeld -

---

Satzung

über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art 29 des Grundgesetzes vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenomenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Februar 1976 außer Kraft.

Dransfeld, den 15. 12. 1987

SAMTGEMEINDE DRANSFELD

(L. S.)

gez. Rehbein — Samtgemeindebürgermeister

gez. Harms — stellv. Samtgemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30. Dezember 1987, Nr. 47, Seite 841.

Inkrafttreten: 31. Dezember 1987